



An den
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Germering
c/o. Mitglieder des Stadtrats
Rathausplatz 1
82110 Germering

Ortsgruppe Germering

Annette Kotzur
(1. Vorsitzende)

Demmelstr. 19
82110 Germering
Telefon: 089/ 84 31 30
germering@bund-naturschutz.de

20. Juni.2022

Entwurf der Freiflächen- und Gestaltungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Haas,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats,

wir von der Ortsgruppe Germering des BUND Naturschutz Bayer setzen uns seit mehreren Jahrzehnten für den Umwelt- und Naturschutz in Germering ein. Angesichts des ständig steigenden Flächenverbrauchs mit der Folge einer immer intensiveren Versiegelung haben wir immer wieder versucht, Anregungen zur Verbesserung der Durchgrünung des Siedlungsraumes einzubringen. Dazu zählte auch der Vorschlag, eine entsprechende Satzung zu erlassen. Daher begrüßen wir es, dass nun eine Freiflächen- und Gestaltungssatzung verabschiedet werden soll.

Zwar gibt es keine rechtliche Grundlage für die Beteiligung von Umweltorganisationen an der Beratung zu derartig umweltrelevanten Satzungen. Dennoch ist es für uns befremdlich, dass die Stadt uns keine Gelegenheit eingeräumt hat, zu dem Satzungsentwurf Stellung zu beziehen. Nachdem uns erst kürzlich der Entwurf zur Kenntnis gelangt ist, erlauben wir uns dennoch, hierzu einige Gedanken einzubringen:

1. Der Vollzug der Satzung muss in jedem Einzelfall sichergestellt werden. Hierzu wird vorgeschlagen, dass der Stadt vor Aushändigung der Baugenehmigung eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorgelegt wird. Auch ist es gerechtfertigt, wenn die Umsetzung innerhalb einer Frist nach Fertigstellung/Abnahme des Bauvorhabens erfolgt sein muss. Die z. T. sehr negativen Erfahrungen bei den Umsetzungen von Ausgleichsflächen i. R. von Bebauungsplänen geben hierzu Anlass. Andere Kommunen dürfte dies dazu bewegt haben, entsprechende Vorgaben zu machen.
2. In der formulierten Zielsetzung der Satzung bleiben die wirklich wesentlichen Aspekte für den Erlass einer solchen Satzung leider unerwähnt. Daher wird angeregt, den Text dahingehend zu ergänzen, dass mit einer besseren Durchgrünung den Gesichtspunkten Ökologie sowie Arten- und Klimaschutz Rechnung zu tragen ist.
3. Um den Zielen der Satzung gerecht zu werden, muss der dauerhafte Erhaltungszustand der jeweiligen Maßnahmen sichergestellt werden. Hierzu ist nicht nur die Pflege durch den/die

Grundstückseigentümer*in bzw. durch seine Beauftragten erforderlich. Ebenso hat die Stadtverwaltung durch entsprechende Verwaltungsmaßnahmen dazu beizutragen. Wie wird die Stadt das angesichts der knappen Personalressourcen sicherstellen?

4. Es sollten nicht nur standortgerechte, sondern auch "weitgehend heimische" Gehölze vorgegeben werden.
5. Für offene Stellplätze werden Rasenwaben oder "vergleichbare Materialien" festgelegt. Diese Formulierung ist sehr unbestimmt und lässt daher viel Spielraum. Es besteht die Gefahr, dass vorwiegend Materialien verwendet werden, die nur ein geringes Maß an offenem Boden, sprich Wasserdurchlässigkeit an Ort und Stelle, ermöglichen. Ein Optimum an Durchlässigkeit sollte hier jedoch angestrebt werden.
6. Nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus stadtgestalterischer Sicht sollte die Satzung eine Einfriedung mit Kunststoffen und entsprechende Verbundmaterialien, Bambus und Gabionenwände untersagen.

Wenn keine Einfriedung höher als 1,50 m sein darf, fallen darunter auch alle natürlich wachsenden Hecken. Das wäre im Hinblick auf die Zielsetzung widersprüchlich. Wir plädieren daher dafür, Hecken aus Thujen und ökologisch vergleichbar wertlosen Gehölzen nicht zuzulassen. Alle anderen natürlichen Hecken jedoch nicht als Einfriedung zu werten.

7. Die zunehmenden Dürreperioden haben vermutlich häufigeres Gartenwässern zur Folge. Mit der Anlage von Zisternen bzw. Aufstellen von Regentonnen wäre eine Einsparung von Trinkwasser möglich. Es wäre daher zu begrüßen, wenn entsprechende Vorschläge in die Satzung aufgenommen werden könnten.
8. Aus der Formulierung in § 10 ist nicht ersichtlich, dass die Festsetzungen zur Grünordnung in Bebauungsplänen in keinem Fall unter denen dieser Satzung bleiben dürfen.
9. Es wäre der Bedeutung dieser Satzung angemessen, wenn erkennbar wird, mit welcher maximalen Bußgeldhöhe die Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Kotzur